



# Amtsgericht Bernburg

## Beschluss

### Terminbestimmung

2 K 11/24

09.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Dienstag, 23. September 2025, 14:00 Uhr**, im

Amtsgericht Bernburg, Liebknechtstr. 2, 06406 Bernburg (Saale), **Saal/Raum 119**,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bernburg Blatt 12460 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Bernburg	19	186/39	Wohnbaufläche, Grünfläche, Neubornaer Straße 24	645

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 45.000,00 €

Es handelt sich um ein Grundstück, bebaut mit einer teilunterkellerten Doppelhaushälfte mit überwiegend ausgebautem Dachgeschoss (BJ.: vermutlich 1933) nebst Anbau. Die Wohnfläche beträgt ca. 72 m<sup>2</sup>. Für eine angemessene Nutzung ist gemäß Angaben das Sachverständigen im Gutachten vom 05.05.2025 eine grundlegende Instandsetzung und Modernisierung erforderlich.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a>
---

Weber  
Rechtspfleger